



Häufig gestellte Fragen zur EFRE-Förderung "Nachhaltige Stadtentwicklung und energetische Stadtsanierung"

Förderperiode 2021-2027

- Stand: 28.02.2024 -

Abkürzungen im Rahmen des EFRE

NSE: Nachhaltige Stadtentwicklung und energetische Stadtsanierung

EGI: Energieeffizienzsteigerung in öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen – Kommunen

NAF: Neu- und Ausbau von Fernwärmenetzen in zentralen Orten

SBZ: Aufwertung von Stadtquartieren und Gemeinden auf der Grundlage integrierter

Stadtentwicklungskonzepte

1. Maßnahmenübergreifende Fragestellungen

Andere Fördermöglichkeiten

Frage: Wie ist nachzuweisen, dass die EFRE-Förderung subsidiär zu nationalen

Förderprogrammen beantragt wird?

Antwort: Die EFRE-Förderung ist nach dem **Subsidiaritätsprinzip** (Art. 5 des Vertrags über die Europäische Union) nachrangig zu gleichwertiger nationaler Förderung einzusetzen. Sofern die jeweiligen Förderbestimmungen eine Mittelbündelung zulassen, kann die nationale mit der EFRE-Förderung kombiniert bzw. aufgestockt werden. Der <u>Antragsteller hat vor Antragstellung</u> zu prüfen, ob eine gleichwertige nationale Förderung verfügbar ist, insbesondere über die Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG), Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW), Klimaschutzinitiative – Klimaschutzprojekte im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie) oder Kommunale Klimaschutzund Klimafolgenanpassungsmaßnahmen (Klima Invest). Sofern erforderlich und gewünscht, führt die Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) im Auftrag des TMIL vor der Antragstellung für EGI- und NAF-Vorhaben eine Beratung zu geeigneten Förderprogrammen für Ihr Vorhaben bzw. zu deren Kumulierung durch.





Frage: Kann man im Rahmen einer z. B. durch Landesmittel bezuschussten Komplettsanierung die EFRE-Mittel allein für die technischen Anlagen (KG 400) nutzen, indem man z. B. die KG 400 bei den Landesmitteln nicht mitfördern lässt?

Antwort: Europäische Fördermittel sind gegenüber nationalen Förderprogrammen stets nachrangig einzusetzen. Wenn es eine Bundes- oder Landesförderung für das entsprechende Vorhaben gibt, ist es <u>nicht zulässig</u>, einen bestimmten Teil dieser Förderung nicht in Anspruch zu nehmen, um von den besseren Konditionen der EFRE-Förderung zu profitieren.

Antragsberechtigung

Frage: Kann ich mich jederzeit in der EFRE-Förderperiode 2021-2027 für eine Förderung bewerben bzw. diese direkt bei der Bewilligungsstelle beantragen?

Antwort: Die Auswahl der Fördervorhaben in der EFRE-Förderung erfolgt grundsätzlich im Zuge eines vorhabenbezogenen Wettbewerbsverfahrens. Dieses fand für die EFRE-Förderperiode 2021-2027 im Jahr 2022 statt. Eingeladen waren alle zentralen Orte Thüringens, sich an dem Wettbewerbsaufruf zu beteiligen. Nur die Vorhaben, die sich im EFRE-Wettbewerb erfolgreich qualifizieren konnten, sind zur Antragstellung zugelassen.

Frage: Wenn Endempfänger der Fördermittel auch kommunale Unternehmen sein können, können diese direkt Bewilligungsanträge stellen?

Antwort: Antragsberechtigt sind ausschließlich Kommunen. Sie erhalten die Fördermittel und sie tragen den kommunalen Eigenanteil. Die Weitergabe der Förderung zusammen mit der kommunalen Kofinanzierung an kommunale Unternehmen ist zulässig.

Antragstellung

Frage: Bis wann kann ich den Bewilligungsantrag für mein qualifiziertes EFRE-Vorhaben stellen?

Antwort: Die Anträge sind bis spätestens **31. Dezember 2024** über das EFRE-Portal 21-27 (https://thueringer-foerderportal.eu/) zu stellen. Für Vorhaben, die im Wettbewerb als "Nachrücker" eingestuft wurden, kann das zuständige Ministerium bei nachträglicher Zulassung zur Antragstellung im Einzelfall eine längere Antragsfrist zulassen.

Frage: Welche Dokumente sind mit der Antragstellung einzureichen?

Antwort: Dem Antragsformular im EFRE-Portal 21-27 sind alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Es können nur Anträge mit vollständigen Unterlagen bearbeitet





werden. Unvollständig eingereichte Anträge verzögern lediglich die Bearbeitung und führen zu Mehraufwand. Zu den erforderlichen Unterlagen zählen insbesondere:

- 1) behördliche Stellungnahme/Genehmigung
- 2) detaillierte Kostenermittlung, Kosten- und Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung, einschließlich der Information zum Einsatz weiterer Fördermittel, sowie der Zusicherung der jeweils erforderlichen anteiligen Mitteleinplanung in den kommunalen Haushalten)
- 3) Sollten mit dem Antrag höhere zuwendungsfähige Ausgaben als ursprünglich im EFRE-Wettbewerb geltend gemacht werden, sind die Gründe für die Entstehung der Mehrausgaben im Antrag schriftlich darzulegen.
- 4) Kostenberechnung (insbesondere DIN 276-2018-12, 277, 283)
- 5) Planungsunterlagen, Entwurfsplanung, ggf. Übersichtslageplan mit Eintragung der Gesamtmaßnahme/Gebietsabgrenzung und Kennzeichnung des Vorhabens
- 6) Detailpläne (nach Abstimmung mit dem TLVwA)
- 7) Zeitschiene für Umsetzung, Mittelaufteilung auf Jahre (optional, bei gleichzeitig beantragter Kofinanzierung verpflichtend)
- 8) Erläuterungsbericht (Erläuterungen/Baubeschreibung und Fotodokumentation)
- 9) Bauantrag, Bauanmeldung (optional)
- 10) ThEGA-Prüfvermerk für energetische Vorhaben (nur bei EGI und NAF) siehe hierzu auch FAQ "Einbindung der ThEGA" unter 2. Fragestellungen zu den Maßnahmen EGI und NAF
- 11) Klimaverträglichkeitsprüfung inkl. ThEGA-Prüfvermerk zur Klimaverträglichkeitsprüfung
- 12) vom TMIL gezeichneter Beihilfeprüfvermerk bei EGI und NAF bei SBZ nur, sofern Indizien vorliegen, dass es sich um ein einnahmeschaffendes Vorhaben handelt
- 13) nur bei bereits vor Oktober 2023 über das EFRE-Portal 21-27 beantragten Vorhaben: Erklärung, dass der Zuwendungsempfänger über die notwendigen finanziellen Mittel und Mechanismen verfügt, um Betriebs- und Instandhaltungskosten abzudecken, damit ihre finanzielle Tragfähigkeit gewährleistet ist
- 14) Formlose Erklärung des Zuwendungsempfängers, in welchem Eigentum sich das zum Vorhaben gehörige Grundstück/Gebäude befindet (nur bei EGI und SBZ).





15) weitere Dokumente wie Wertermittlungen von Grundstücken, Gutachten zur Betriebsverlagerung (optional bei Brachflächensanierung), Wirtschaftlichkeitsberechnung (optional bei Vorhaben mit Vermietung/Verpachtung)

Beihilfe:

Frage: Ist eine Prüfung der Beihilferelevanz erforderlich?

Antwort: Ja, die Prüfung, ob es sich bei der Förderung um eine staatliche Beihilfe handelt, ist im Zuge der Antragsstellung eine notwendige Voraussetzung für die Vergabe von EFRE-Fördermitteln. Bei energetischen Vorhaben ist für jedes Vorhaben zu prüfen, ob eine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorliegt. Hierzu ist das vom TMIL bereitgestellte Formblatt (Prüfvermerk) zu nutzen. Bei Vorhaben der nachhaltigen Stadtentwicklung ist eine anlassbezogene Beihilfeprüfung ausreichend, d. h. ein Beihilfevermerk ist nur dann zu erstellen. es Hinweise darauf gibt, dass mit der EFRE-Förderung wenn unternehmerische Tätigkeiten der Kommune unterstützt werden.

Für beihilferechtliche Fragen bei energetischen Vorhaben fungiert die ThEGA als Beratungsinstanz. Zudem wird in den "Grundlegenden Voraussetzungen" des Thüringer EFRE-Programms 2021-2027 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Thüringer Ministerium für Wirtschaft Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG) über ein zentrales Beihilfenreferat (Referat 32) verfügt, welches für die Begleitung, Anwendung und Überwachung bestehender Beihilfen sowie für die Notifizierung neuer Beihilfen zuständig ist.

Eigenanteil der Kommune

Frage: Gibt es einen kommunalen Mindesteigenanteil im EFRE-NSE?

Antwort: Die Förderquote in EFRE-NSE beträgt maximal 60 % der förderfähigen Ausgaben. Bis zum in der Thüringer Städtebauförderungsrichtlinie (ThStBauFR) festgelegten Mindesteigenanteil von 10 % können unter bestimmten Bedingungen verschiedene Förderungen kumuliert werden, sofern dies aus den anderen Richtlinien heraus zulässig ist (s. a. FAQ zu EGI und NAF (unter 2.) "Kumulierung von Fördermitteln").

Förderhöhe

Frage: Wie hoch ist der Fördersatz?

Antwort: Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Rahmen einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss. **Der EFRE-Fördersatz beträgt maximal 60 % EFRE-Mittel** der förderfähigen Ausgaben. Sofern Regelungen aus anderen nationalen Richtlinien nicht entgegenstehen, ist die EU-Förderung mit nationalen Förderprogrammen





(z. B. Bund-/Länder- oder Landesprogramme der Städtebauförderung oder Bundesförderung für effiziente Gebäude) kombinierbar (s. a. FAQ zu EGI und NAF (unter 2.) "Kumulierung von Fördermitteln").

Frage: Gibt es eine Untergrenze für die Projektförderung?

Antwort: Projekte können nur gefördert werden, wenn die förderfähigen Ausgaben mindestens

200.000 Euro brutto betragen.

Förderung von Kindergärten

Frage: Kann der Bau oder die Sanierung von Kindergärten oder -krippen über EFRE-NSE

gefördert werden?

Antwort: Hier gelten ähnliche Kriterien wie bei Mehrzweckhallen (siehe unten). Rein energetische

Sanierungsmaßnahmen sind wie bei anderen öffentlichen kommunalen Gebäuden grundsätzlich förderfähig. Für Neu- und Erweiterungsbauten zur Erhöhung der

Kapazitäten sind andere bestehende Förderprogramme heranzuziehen.

Förderung von Mehrzweckhallen

Frage: Kann der Bau oder die Sanierung einer Mehrzweckhalle über EFRE-NSE gefördert

werden?

Antwort: Die Förderung der Sanierung von Mehrzweckhallen (z. B. für die Nutzung als Sport-

und Tourismusstätten) ist grundsätzlich <u>nicht</u> möglich, da die Förderung mit anderen nationalen Fördermöglichkeiten konkurriert. Eine Förderfähigkeit in EFRE-NSE kann im Einzelfall gegeben sein, wenn bedeutende EFRE-relevante Kriterien für eine Förderung

sprechen und andere Fördermöglichkeiten nicht in Frage kommen.

Förderung von Neubauten

Frage: Ist die Förderung von Neubauten im Bereich der EFRE-Förderung nachhaltiger

Stadtentwicklung möglich?

Antwort: Der Fokus der EFRE-NSE-Förderung liegt auf der Sanierung von öffentlichen

Gebäuden. Ergänzungsbauten oder modellhafte Neubauten können in besonderen Einzelfällen gefördert werden, sofern es sich um beispielhafte Vorhaben handelt und ein

besonderes öffentliches Interesse vorliegt.





Förderung von Ortsteilen eines zentralen Ortes

Frage: Können auch Vorhaben in dörflich geprägten Ortsteilen zentraler Orte mit EFRE-NSE-

Förderung unterstützt werden?

Antwort: Vorhaben, die in einem ländlich geprägten Ortsteil eines zentralen Ortes angesiedelt sind, erfüllen formal die Fördervoraussetzung "zentraler Ort". Allerdings wird in der nachhaltigen Stadt- und Ortsentwicklung grundsätzlich und vorrangig die innerörtliche Entwicklung gefördert. Das heißt, die geförderten Vorhaben sollen möglichst zentral bzw. innenstadtnah verortet sein, um dadurch gezielt deren Attraktivität zu erhöhen. Der zentrale Ort als infrastruktureller Ankerpunkt kann so für sein Umland funktional positiv weiterentwickelt und gestärkt werden. Ausnahmen bei der Förderung von Vorhaben in ländlich geprägten Ortsteilen zentraler Orte sind im konkreten Einzelfall möglich, sofern es sich um herausragende Vorhaben mit Vorbild- oder Pilotcharakter handelt und somit ein besonderer Beitrag zur Erfüllung der Förderziele zu erwarten ist.

Förderung von Planungsleistungen

Frage: Ist die Beauftragung von Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis 6 HOAI vor

Bewilligung förderunschädlich und zuwendungsfähig?

Antwort: Planungen der Leistungsphase 1 bis 6 HOAI sind – soweit noch keine Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgt ist – zuwendungsfähig, auch wenn diese Leistungen zum Zeitpunkt der Bewilligung schon erbracht sind und wenn das Vorhaben mit der Bewilligungsbehörde zuvor abgestimmt wurde. Eine Zuwendungsfähigkeit setzt zudem voraus, dass bei der Beauftragung der Planungsleistungen das Vergaberecht beachtet

wurde.

Förderung von Schulen

Frage: Kann die Sanierung oder der Neubau einer Schule insgesamt über EFRE-NSE gefördert

werden, wenn damit auch eine energetische Verbesserung verbunden ist?

Antwort: Die vollständige Sanierung oder der Neubau von Schulen sind nicht förderfähig. Eine

Förderung von energetisch bedingten Teilmaßnahmen ist möglich. Generell wird darauf

hingewiesen, dass es für Schulsanierungen nationale Förderangebote gibt.

Integrierte Stadtentwicklungskonzepte (ISEK)

Frage: Das Vorliegen eines gültigen Stadtentwicklungskonzepts ist eine der grundlegenden

Fördervoraussetzungen. Ist das jeweilige ISEK mit allen Anlagen den Antragsunter-

lagen beizufügen?





Antwort: Der Nachweis über das Vorliegen eines gültigen Stadtentwicklungskonzepts kann z. B. durch den Stadtratsbeschluss zur Annahme des Konzepts geführt werden. Bei einem veröffentlichten ISEK ist ein Verweis auf den Fundort (i. d. R. Link zur Internet-Seite oder Download) ausreichend. Nicht öffentlich zugängliche ISEK sind mit den Antragsunterlagen einzureichen. Die Ableitung des Vorhabens aus dem ISEK ist im Antragsverfahren darzustellen.

Vergaberechtliche Bestimmungen

Frage: Kann auf die öffentliche Ausschreibung der Vergabe eines Konzeptes verzichtet werden, wenn es sich um die Detaillierung oder Fortschreibung einer mit dem ISEK bereits vorgelegten komplexen Strategie handelt, für die der bisherige Auftragnehmer aufgrund seiner Vorkenntnisse am besten qualifiziert ist?

Antwort: Bei jeglichem Einsatz öffentlicher Mittel sind die Vorschriften des öffentlichen Vergabewesens einzuhalten.

2. Fragestellungen zu den Maßnahmen EGI und NAF

Einbindung der ThEGA

Frage: Zu welchem Zeitpunkt ist die ThEGA mit in den Antragsprozess einzubinden?

Antwort: Die technische Prüfung durch die ThEGA erfolgt vor der Antragstellung über das EFRE-Portal. Zunächst sind die in den Checklisten der ThEGA für Anträge zur EFRE-NSE-Förderung 2021-2027 (siehe unten) genannten, für die Prüfung notwendigen Unterlagen – am besten nach vorheriger Abstimmung mit der ThEGA – an diese direkt zu senden (möglichst über Datenaustausch-Plattformen, ggf. CD/DVD). Bitte noch nicht den Antrag oder die Unterlagen in das EFRE-Portal 21-27 hochladen!

Die technische Prüfung der Unterlagen erfolgt zusammen mit der in der Förderperiode 2021-2027 notwendigen Klimaverträglichkeitsprüfung durch die ThEGA.

Nach erfolgter Prüfung durch die ThEGA erhalten Sie:

- a) Den Prüfvermerk der ThEGA mit einer Liste der zur Prüfung verwendeten Unterlagen. Diese enthält dann ggf. auch im Prüfprozess geänderte Dokumente. Bitte nur diese mit der Antragstellung im EFRE-Portal 21-27 hochladen. Unterlagen, die zur ThEGA eingesendet, aber nicht bei der Prüfung verwendet wurden, sind auch nicht geprüft.
- b) Zeitgleich erhalten Sie den Prüfvermerk zur Klimaverträglichkeitsprüfung ebenfalls mit den verwendeten und geprüften Unterlagen.





Parallel senden Sie bitte den inhaltlich mit der ThEGA vorabgestimmten **Prüfvermerk EU-Beihilferecht** an das TMIL. Diesen erhalten Sie vom TMIL gezeichnet zurück. Dieser ist ebenfalls eine notwendige Anlage zu Ihrem Antrag.

Einsparung von Betriebskosten

Frage: Müssen eingesparte Betriebskosten bei energetischen Vorhaben wie Nettoeinnahmen

behandelt werden?

Antwort: Nein.

Energetische Standards

Frage: Welche Indikatoren sind für die Förderung zu bilanzieren? Welche energetischen

Anforderungen gelten?

Antwort: Nach Investitionspriorität und Art des Vorhabens sind die Auswirkungen des Vorhabens gemäß den Indikatoren im EFRE-Programm 2021-2027 zu bilanzieren. Für die im Auswahlverfahren vorzulegende Vorhabensbeschreibung wurden Prognosen für die zu bilanzierenden Indikatoren im Wettbewerbsaufruf verlangt. Diese Indikatoren sind im Förderantrag mit einem den Regeln der Technik entsprechenden rechnerischem Ansatz zu bilanzieren. Für den Bereich der energetischen Gebäudesanierung (Maßnahme EGI) gelten der Outputindikator "Öffentliche Gebäude mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz" (Maßeinheit m²) und die Ergebnisindikatoren "jährlicher Primärenergieverbrauch" vor und nach der Durchführung des Vorhabens (Maßeinheit MWh/Jahr) sowie "geschätzte Treibhausgasemissionen" (Maßeinheit Tonnen CO2-Äquivalente/Jahr). Bei der Ertüchtigung von Wärmenetzen (Maßnahme NAF) gelten als Outputindikator "neu gebaute oder verbesserte Fernwärme- und Fernkälteleitungen" (Maßeinheit km) und als Ergebnisindikatoren: "geschätzte Treibhausgasemissionen" (Maßeinheit Tonnen CO2-Äquivalente/Jahr) sowie "zusätzliche Betriebskapazität für erneuerbare Energien" (Maßeinheit MW).

Des Weiteren gilt in der energetischen Gebäudesanierung (EGI) die Anforderung, dass der energetische Standard nach der Sanierung mind. 20 % besser sein muss als die jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen, hier das Gebäudeenergiegesetz (GEG). Für Neubauten/Neubauteile ist in der Regel eine 10 %-ige Unterschreitung ausreichend. Als Auswahlkriterien sind auch Angaben zu Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung relevant, die im Antrag ebenfalls beschrieben werden müssen.

Alle Angaben zu den energetischen und technischen Anforderungen werden durch die ThEGA in einem technischen Prüfvermerk geprüft. Detaillierte **Hinweise** dazu finden Sie unter:

Nachhaltige Entwicklung von Städten & Gemeinden | ThEGA®





→ Scrollen Sie bis an das untere Ende der Seite zu "Downloads und Infomaterial", unter dem Reiter "PDF" finden Sie die Dokumente "Checkliste für Anträge zur EFRE-NSE-Förderung 2021-2027" für EGI bzw. NAF.

Frage: Welche Energieberater können für die Berechnung der CO₂- und Energieeinsparung beauftragt werden?

Antwort: Im Rahmen der EFRE-Förderung nach der ThStBauFR gibt es keine bindenden Vorgaben zur Auswahl der Energieberater. Es wird jedoch verwiesen auf die geprüften **Energieberater** der Liste "Energieeffizienz-Experten für Förderprogramme des Bundes": www.energie-effizienz-experten.de.

Frage: Wenn bei einem Ausbau erneuerbarer Energien die Emissions-Einsparungen bilanziert werden, ist dann der laufende Betrieb gemeint oder sind die durch den Einsatz erneuerbarer Energien im Produktzyklus verursachten Emissionen von den Emissions-Einsparungen in Abzug zu bringen?

Antwort: Zu bilanzieren ist die Emissionseinsparung im laufenden Betrieb gegenüber der vorher verwendeten Methode der Energieerzeugung.

Ersatz des kommunalen Eigenanteils

Frage: Kann bei der Förderung von Fernwärmenetzen der Eigenanteil vom Netzbetreiber übernommen werden?

Antwort: Die Übernahme des kommunalen Mitleistungsanteils durch Dritte, z. B. den Netzbetreiber als Endempfänger der Förderung, ist <u>nicht</u> zulässig.

Förderung von Gebäuden

Frage: Was ist unter einem "öffentlichen Gebäude" zu verstehen? Ist jedes kommunale Gebäude in der Maßnahme EGI förderfähig?

Antwort: Förderfähig sind Gebäude im Eigentum von Städten und Gemeinden und Gebäude, in denen öffentliche Aufgaben wahrgenommen werden. Die entsprechende Definition für förderfähige Gebäude aus dem EFRE-Programm 2021-2027 lautet:

"Diese müssen sich im Eigentum des Freistaats Thüringen, von Kommunen oder deren Zusammenschlüssen, gemeinnützigen Bildungsträgern oder weiteren juristischen Personen des öffentlichen Rechts befinden, die darin <u>dauerhaft oder langfristig öffentliche Aufgaben wahrnehmen.</u>"





Zu beachten ist, dass nur Kommunen antragsberechtigt sind und diese auch den erforderlichen Kofinanzierungsanteil von 40 % aufbringen müssen. Eine Weitergabe dieser Mittel ist nur an mehrheitlich kommunal kontrollierte Institutionen (z. B. Stadtwerke) möglich.

Frage: Wird für das Gebäude ein Energieausweis benötigt?

Antwort: Die Energiebilanz vor und nach der Investition ist anhand eines Energieausweises nachzuweisen. Der Energieausweis für den Bestand ist der ThEGA für die technische Prüfung und danach auch im EFRE-Portal bei der Antragstellung mit einzureichen (Ausnahme: Denkmäler). Der Energiebedarfsausweis nach Fertigstellung der Sanierung ist dem Verwendungsnachweis beizufügen.

Förderung von Wärmeerzeugungsanlagen

Frage: Sind in der Maßnahme NAF Wärmeerzeugungsanlagen förderfähig?

Antwort: Wärmeerzeugungsanlagen sollen eher nachrangig und nur dann gefördert werden, wenn sie Teil einer örtlichen Gesamtstrategie zur teilweisen oder vollständigen Substituierung fossiler Brennstoffe sind, bzw. wenn sie auf überwiegender Basis erneuerbarer Energien (z. B. Solarthermie oder Wärmepumpen) arbeiten.

Förderung von Wohnquartieren

Frage: Ist im Rahmen der energetischen Sanierung eines Wohnquartiers eine Trennung zwischen netz- und gebäudebezogenen Ausgaben erforderlich?

Antwort: Bei Sanierungsvorhaben in Wohnquartieren soll für die Förderung – insbesondere der gebäudebezogenen Maßnahmen – vorrangig die Wohnungsbauförderung herangezogen werden. Für die Abgrenzung der Ausgaben gilt grundsätzlich, dass alle systemgebundenen Komponenten (z. B. Leitungen, Speicher) im EFRE förderfähig sind und dass hingegen Maßnahmen, die den (Wohn-)Gebäuden zuzuordnen sind (z. B. Dämmung, wärmedämmende Fenster), nicht im EFRE förderfähig sind.

Kumulierung von Fördermitteln

Frage: Ist bei einer energetischen Gebäudesanierung die EFRE-Förderung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) kombinierbar?

Antwort: Die jeweiligen Förderrichtlinien lassen es zu, beide Förderungen miteinander zu kombinieren. Dabei stellt die BEG die vorrangig in Anspruch zu nehmende nationale Förderung dar (Subsidiaritätsprinzip). Der EFRE kann diese um höchstens 60 % bis zur maximal zulässigen Kumulierungsgrenze laut BEG-Förderrichtlinie ergänzen. Dies gilt





sowohl für die Kredit- als auch die Zuschussvarianten der BEG. Detaillierte Informationen dazu finden Sie in den EGI-Antragshinweisen, die auf der Seite der ThEGA unter

Nachhaltige Entwicklung von Städten & Gemeinden | ThEGA®

eingestellt sind. → Scrollen Sie bis an das untere Ende der Seite zu "Downloads und Infomaterial", unter dem Reiter "PDF" finden Sie das Dokument "Checkliste für Anträge zur EFRE-NSE-Förderung 2021-2027" für EGI.

Frage: Ist bei einem Wärmenetz die EFRE-Förderung mit der Bundesförderung für effiziente

Wärmenetze (**BEW**) kombinierbar?

Antwort: Laut BEW-Förderrichtlinie des Bundes darf die Förderung nicht mit staatlichen Beihilfen

für das gleiche Projekt kumuliert werden, es sei denn, die Förderung betrifft unterschied-

liche bestimmbare beihilfefähige Kosten.

3. Fragestellungen zur Maßnahme SBZ

Förderung von Brachflächenrevitalisierungen

Frage: Unter welchen Bedingungen ist die Revitalisierung von Brachflächen förderfähig?

Antwort: Grundsätzlich gilt, dass mit dem Revitalisierungsvorhaben ein städtebaulicher

Missstand beseitigt werden muss. Eine weitere Voraussetzung ist, dass auf den frei

gewordenen Flächen kein Wohnungsbau geplant wird.

Förderung von Radwegen

Frage: Kann der Bau von Radwegen im Rahmen von EFRE-NSE gefördert werden?

Antwort: Radwegeverbindungen werden nur gefördert, wenn deren Anlage zu einer signifikanten Reduzierung des Ausstoßes von Treibhausgasen beiträgt. Darüber hinaus müssen diese Vorhaben vorrangig der Verbesserung des Radverkehrs in bebauten Ortslagen bzw. im Kernbereich der Kommunen dienen. Reine Verbindungen "über Land" von Ortsteil zu Ortsteil, können nicht gefördert werden. Auf bestehende nationale Förderprogramme zur Förderung derartiger Radwege wird verwiesen.